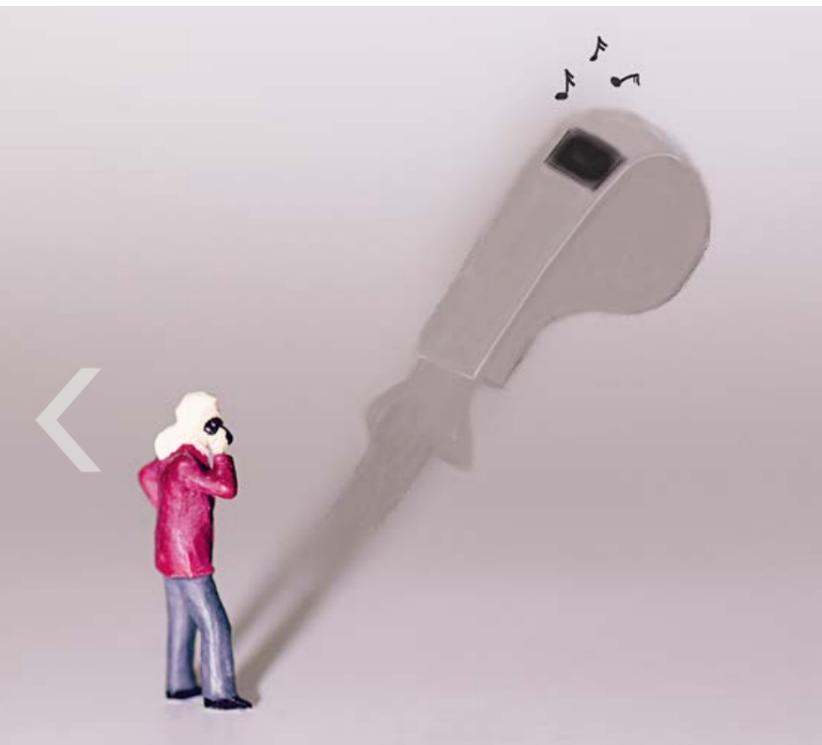


Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie: Das Hinweisgebersystem

Eigentlich hätte Deutschland bis Dezember 2021 die EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) in nationales Recht umgesetzt haben müssen. Dieser Schritt wurde jedoch versäumt. Inzwischen liegt aber ein neuer Referentenentwurf des Bundesjustizministers vor.

Von Simon Lang



- Bußgelder seitens öffentlicher Stellen
- Schadensersatzansprüche von Lieferanten, Kunden und Mitarbeitenden
- (Haft-)Strafen für Führungskräfte
- Schadensersatzansprüche gegen Führungskräfte
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- Verlust von Wettbewerbsfähigkeit
- Reputationsschäden

Hinweisgebenden eine Plattform bieten

In der Regel werden Image stärkende Informationen („Wenn Sie mit unserer Leistung zufrieden waren, sagen Sie es weiter. Wenn nicht, sagen Sie es uns.“) nach außen kommuniziert. Negative Erfahrungen werden hingegen intern aufgearbeitet. So verhält es sich auch mit der Entgegennahme von Hinweisen. Doch was sind Hinweise im Kontext Compliance?

Erinnern Sie sich an den Whistleblower Edward Snowden? Aus der Compliance-Perspektive ist diese Person ein Hinweisgeber. Er hat auf Missstände aufmerksam gemacht, indem er diese nach außen getragen hat. Spätestens seit diesem Zeitpunkt weiß die gesamte Welt, wie die Praktiken der US-Geheimdienste aussehen. Dem Ansehen der NSA und der gesamten USA hat dieser Vorfall massiv geschadet.

Organisationsleitungen sind dazu verpflichtet, auf die Einhaltung von allgemeingültigem und selbst auferlegtem Recht zu achten, Missstände aufzudecken und diesen einen Riegel vorzuschieben. Das kann jedoch nur funktionieren, wenn es innerhalb der Organisation mutige Menschen gibt, die nicht wegschauen, wenn Unrecht geschieht. Finden diese Personen intern keinen geeigneten (anonymen) Kanal, ist der Weg an die Medien oftmals gar nicht mehr so weit. Die EU-Whistleblower-Richtlinie will diesen Menschen Schutz bieten und Organisationen dazu

Klar ist: Organisationen sollten Regeln einhalten, um (Haftungs-)Risiken zu reduzieren und Chancen zu nutzen. Teilweise ist die Einhaltung gesetzlich explizit vorgegeben, teilweise vertraglich mit Kooperationspartnern vereinbart. Im ureigensten Interesse liegt natürlich auch die Einhaltung interner Richtlinien und Prozessabläufe. Die Einhaltung von Regeln – also Regelkonformität – wird als Compliance bezeichnet. Die Folgen nicht oder nur teilweise regelkonformen Verhaltens sind mit vielen Risiken verbunden – und können existenzbedrohend sein. Berühmt ist das dem früheren US-Justizministers Paul McNulty zugeschriebene Zitat: „If you think compliance is expensive, try non-compliance“. In der Praxis kann dies unter anderem bedeuten:

verpflichten, geeignete Meldewege einzurichten: sogenannte (anonyme) „Hinweisgebersysteme“. Wichtig ist: Ein wirksames Hinweisgebersystem schützt vor allem auch die eigene Organisation.

Die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen gilt stufenweise für Beschäftigungsgeber und Organisationseinheiten mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten. Es ist damit zu rechnen, dass Unternehmen mit (in der Regel) mehr als 249 Beschäftigten die internen Meldestellen – auch aufgrund des von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens – noch im Jahr 2022 eingerichtet haben müssen. Unternehmen mit in der Regel 50 bis zu 249 Beschäftigten sollen eine Übergangsfrist bis zum 17. Dezember 2023 erhalten.

Sollte, trotz bestehender Pflicht, keine interne Meldestelle eingerichtet werden, begeht man eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.

Aber auch andere Gründe sprechen für eine Einführung:

- Auch ohne Hinweisgebersystem sind Organisationsleitungen verpflichtet, Compliance-Anforderungen einzuhalten. Ein wirksames Hinweisgebersystem stellt eine wichtige Informationsquelle dar und trägt zur Enthftung der Organisationsleitung bei.
- Anonymen Hinweisgebern geht es nicht um Ruhm. Diese Menschen wollen der Organisation helfen, sie wollen Schaden abwehren. Fehlverhalten und Missstände können durch vertrauenswürdige Meldewege reguliert werden, ohne dass daraus ein Image-Schaden werden muss.
- Die konsequente Einhaltung aller Compliance-Anforderungen schafft nicht nur einen Wettbewerbsvorteil, sondern auch Vertrauen bei Mitarbeitenden, Kunden, und Lieferanten. Ein offen kommuniziertes Hinweisgebersystem verstärkt diesen Eindruck.

Auf die richtige Umsetzung kommt es an

Das bloße Lippenbekenntnis, Meldungen beispielsweise über E-Mail entgegenzunehmen, reicht nicht aus. In der

Praxis haben sich IT-gestützte Meldeportale, die über das Internet erreichbar sind, bewährt. Diese erlauben dem Empfänger die direkte Kommunikation mit dem Meldenden – dies auf Wunsch, auch völlig anonym. Neben der Anonymität sollten noch folgende Aspekte bedacht werden:

1. Die Bewertung von gemeldeten Vorfällen sollte durch ausgewiesene und zur Verschwiegenheit verpflichtete Experten erfolgen.
2. Verfahren zur Analyse des Vorfalls müssen innerhalb von sieben Tagen eröffnet werden.
3. Nach Abschluss des Verfahrens ist der Hinweisgebende über den Ausgang in Kenntnis zu setzen.
4. IT-gestützte Hinweisgebersysteme müssen höchsten Datenschutz- und Informationssicherheitsstandards entsprechen. Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist daher obligatorisch. Bei Verletzung der Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden droht eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro.
5. Durch die Erhebung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten, denn in den meisten Fällen enthalten Meldungen höchst sensible Informationen wie zum Beispiel Anschuldigungen zu möglichen Straftaten.

Sie möchten mehr erfahren? Unsere Compliance-Experten stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. <<

Unser Autor ist Produktmanager bei Althammer & Kill GmbH & Co. KG und zertifizierter Datenschutzbeauftragter.

Kontakt:

Sören Preuße
Althammer & Kill GmbH & Co. KG
Roscherstraße 7
30161 Hannover

Telefon: +49 511 330603-0
E-Mail: vertrieb@althammer-kill.de